

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.1**Errichtungsdatum : **2018-07-20**Aktualisierungsdatum: **2026-02-15**

Druckdatum : 2026-03-09

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	AGAKOK 2.5
UFI :	4N7D-F0UX-8007-59VY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE
STALLHYGIENE
Desinfektion von Oberflächen in Stallgebäuden durch Aufsprühen oder
Schaumaufbringung

Sind nicht zu empfehlen:

Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im
Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine
schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH
Marie-Curie-Straße 23
53332 Bornheim - Sechtem
Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22
e-mail : kersia.de@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

CARECHEM 24 Deutschland
Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Kategorie 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.
Akut gewässergefährdend - Kategorie 1	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Propionsäure+ Phosphorsäure+ Isopropylalkohol+ Chlorkresol+ Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat

Gefahrenhinweis/e :

- H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H335: Kann die Atemwege reizen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

- P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P260: Nebel/dampf/aerosol nicht einatmen.

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.1**

Errichtungsdatum : **2018-07-20**

Aktualisierungsdatum: **2026-02-15**

Druckdatum : 2026-03-09

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

AGAKOK 2.5
Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.1**

Errichtungsdatum : **2018-07-20**

Aktualisierungsdatum: **2026-02-15**

Druckdatum : **2026-03-09**

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
25% <= Propionsäure < 50%	79-09-4	201-176-3	607-089-00-0	01-2119486971-24	Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335 Flam. Liq. 3 H226 Eye Dam. 1 H318	C ≥ 10% STOT SE 3 H335 C ≥ 25% Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 10% ≤ C ≤ 25% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
25% <= Chlorkresol < 50%	59-50-7	200-431-6	604-014-00-3	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	STOT SE 3 H335 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1C H314 Skin Sens. 1B H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412 Aquatic Acute 1 H400	M-Faktor Akut 1	(1)
10% <= Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat < 25%	687-47-8	211-694-1		01-2119516234-49	Flam. Liq. 3 H226 Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335		(1)
10% <= Isopropylalkohol < 20%	67-63-0	200-661-7	603-117-00-0	01-2119457558-25 01-2119457558-25	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336		(1) (2)
5% <= Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate < 10%	85536-14-7	287-494-3		01-2119490234-40	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1C H314 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412		(1)
5% <= Phosphorsäure < 10%	7664-38-2	231-633-2	015-011-00-6	01-2119485924-24	Skin Corr. 1B H314 Met. Corr. 1 H290 Acute Tox. 4 (oral) H302	C ≥ 25% Skin Corr. 1B H314 10% ≤ C < 25% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
1% <= Dimethylsulfoxid < 5%	67-68-5	200-664-3		01-2119431362-50	Nicht eingestuft		(2)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

- (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft
- (7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft
- (8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft
- (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft
- (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft
- (11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft
- (12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird
- (N) : Nanomaterial
- (M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

- Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
- Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

- An die frische Luft gehen.
- Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
- Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

- Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
- Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

- Mund ausspülen.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

CO₂, Pulver, zerstäubtes Wasser

Ungeeignete Löschmittel :

Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

AGAKOK 2.5 ist entflammbar.

Bei einem Brand können sich die folgenden Stoffe bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

An einem gut gelüfteten Ort arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, nicht in der Nähe von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

AGAKOK 2.5 ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Stoff	CAS-Nr. <small>Bezeichnung</small>	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle	
Isopropylalkohol	67-63-0	DEU	OEL 8h	200	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
				500	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
				200	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
				500	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
			OEL kurzfristig	400	ppm	15 minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				1000	mg/m ³	15 minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				400	ppm	STV 15 minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				1000	mg/m ³	STV 15 minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
Phosphorsäure	7664-38-2	DEU	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
				4	mg/m ³	15 Minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
		EU	OEL 8h	1	mg/m ³	Indicative Occupational Exposure Limit Value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
				2	mg/m ³	Indicative Occupational Exposure Limit Value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
				VLE (OEL) 15 min	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Europäische Richtlinie)
				VME (OEL) 8h	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Europäische Richtlinie)
Propionsäure	79-09-4	DEU	OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
				31	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
			OEL kurzfristig	20	ppm	15 Minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				62	mg/m ³	15 Minutes average value		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
		EU	OEL 8h	10	ppm	Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	

AGAKOK 2.5
Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Propionsäure	79-09-4	EU	OEL 8h	31	mg/m ³	Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	20	ppm	Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				62	mg/m ³	Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] ~ (for references see bibliography)	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Chlorkresol	59-50-7	POL	NDS 8h	5	mg/m ³	Inhalable fraction	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			SWE	OEL kurzfristig	6	mg/m ³	15 minutes average value
			OEL 8h	3	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Dimethylsulfoxid	67-68-5	DEU	OEL 8h	50	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				160	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				50	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				160	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				50	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				150	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	100	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				320	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
				100	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				320	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
				150	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
500	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe				
Ethyl-(S)-2-hydroxypropylacetat	687-47-8	FIN	OEL 8h	5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	10	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				49	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL 8h	5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	10	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

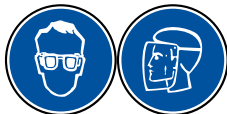
8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Bei kurzem Kontakt werden Handschuhe der Schutzklasse 3 oder höher (Durchbruchzeit von über 60 Minuten gemäß EN 374) empfohlen.

Bei länger andauerndem oder häufig wiederholtem Kontakt werden Handschuhe der Schutzklasse 6 (Durchbruchzeit von über 480 Minuten gemäß EN 374) empfohlen.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Im Falle einer schwachen oder kurzfristigen Aussetzung, den Respirationsfilter benutzen

Im Falle einer intensiven oder dauerhaften Aussetzung ein umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät benutzen.

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Klare Flüssigkeit
Farbe	Rot
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt (EC : A.9)	32±0,5 °C
Zündtemperatur (EC : A.15)	491±3 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	≈ 2,09
kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte	1,073±0,001 g/cm³
Relative Dichte (20%)	1,073±0,001
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

9.2. Sonstige Angaben

Dynamische Viskosität (20°C)	11,2 mPa.s
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsfähig
Oxidierende Eigenschaften (UN : 0.2)	Nicht brandfördernd
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis keine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Thermolyseprodukte können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid enthalten.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Teratogenese

Isopropylalkohol (100%) : NOAEL - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 414): 400 mg/kg KG/Tag. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - inhalativ - 1h (Ratte) 3,846 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) 2.740 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - oral (Ratte) 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : LD 50 - oral (Ratte) 5.280 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) 12.800 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 4,9 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate : LD 50 - oral (Ratte) 1.470 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Chlorkresol (99,9%) : LD 50 - oral (Ratte) (OECD 401): 1.830 mg/kg. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Propionsäure (100%) : LD 50 - oral (Ratte) (OECD 401): 3.455 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Isopropylalkohol (99,5%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Chlorkresol (100) : LC 0 - inhalativ - 4H (Ratte) (OECD 403): > 2.871 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Chlorkresol (99.9%) : LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 402): > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Phosphorsäure (100%) : LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 423): > 300 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Isopropylalkohol (100%) : Irritation der Augen (OECD 405): . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG eine schwere Augenreizung. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat (100%) : Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Isopropylalkohol (100%) : Sensibilisierung der Haut Meerschweinchen (OECD 406 Buehler-Test): . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Isopropylalkohol : Ames-Test . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reproduktionstoxizität

Isopropylalkohol (100%) : NOAEL - oral (Ratte) (Wistar) (OECD 415): 853 mg/kg KG/Tag. Nicht reproduktionstoxisch. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : NOAEL - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 416): 500 mg/kg KG/Tag. Nicht reproduktionstoxisch. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat (100%) : . Kann die Atemwege reizen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als hautätzend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als hautsensibilisierend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als möglicherweise atemwegsreizend eingestuft.

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Isopropylalkohol (100 %) : LC 50 - 48 h Fische (Leuciscus idus melanotus) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol : EC 50 - 48 h Daphnien (Daphnia magna) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol : EC 50 - 72 h Algen (Scenedesmus subspicatus) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LC 50 - 96h Fische 3 - 3,25 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : LC 50 - 24h Daphnien (Daphnia magna) (OECD 202): 9.714 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : LC 50 - 96h Fische (Pimephales promelas) (OECD 203): 9.640 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : EC 50 - 72h Algen (Scenedesmus subspicatus) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LC 50 - 96h Fische > 500 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) 50 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : IC 50 - 72h Algen 45,8 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : EC 50 - 72H Algen (OECD 201): > 100 mg/L.

Phosphorsäure : EC 50 - 48h Daphnien (OECD 202): > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Chlorkresol (99.9%) : LC 50 - 96Stunden Fische (Oncorhynchus mykiss) (EPA OPP 72.1): 0..917 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : LC 50 - 96Stunden Fische (Pimephales promelas) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : EC 50 - 48Stunden Daphnien (Daphnia magna) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate (100%) : Biologische Abbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 A): 994% . -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : EC 50 Bakterien > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Isopropylalkohol : 10Tage > 70 % . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate : Biologische Abbaubarkeit - 28Tag(e) > 60 % . Leicht biologisch abbaubar. -

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : Biologische Abbaubarkeit - 5Tage 53 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : Biologische Abbaubarkeit > 70 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : Biologische Abbaubarkeit - 28Tage > 70 %. Leicht biologisch abbaubar.; Schnelle Oxidierung durch

photochemische Reaktion - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : BOD 1.171 mg/g. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : CSB 2.294 mg/g. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Isopropylalkohol (100%) : log Pow 0..05 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (99,5%) : log Pow 0..05 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

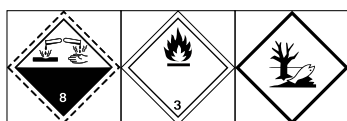
ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : 2920

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :
ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propionsäure + Chlorkresol)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8 (3)

14.4 Verpackungsgruppe : II
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 83
Bezeichnung des Gutes : 8 (3)

Tunnelcode : (D/E)

14.5 Umweltgefahren : ja (Chlorkresol)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 1l

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :2920

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :
ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propionsäure + Chlorkresol)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8 (3)

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

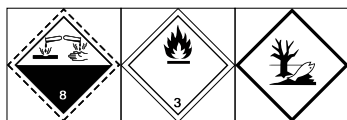
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09



14.4 Verpackungsgruppe : II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff : ja (Chlorkresol)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-E, S-C

IMDG segregation group (SGG1) - segregation code (SG10 - SG16 - SG21 - SG36 - SG6 - SG60)

Begrenzte Menge (LQ) : 1l

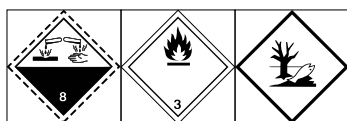
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

LUFTRANSPORT : IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :2920

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
(Propionsäure + Chlorkresol)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8 (3)



14.4 Verpackungsgruppe : II

Verpackungsanweisungen Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: Y840

Begrenzte Mengen Passagier- und Frachtflugzeuge: 0.5L

Verpackungsanweisungen Passagier- und Frachtflugzeuge: 851

Max. Nettomenge Passagier- und Frachtflugzeuge: 1L

Verpackungsanweisungen Frachtflugzeuge: 855

Max. Nettomenge Frachtflugzeuge: 30L

Besondere Bestimmungen: -

ERG-Code: 8F

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten :
Wirkstoff: Chlorkresol

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : P5c E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse
Lagerklasse . LGK : 3 (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

AGAKOK 2.5

Code: 034N0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.1

Errichtungsdatum : 2018-07-20

Aktualisierungsdatum: 2026-02-15

Druckdatum : 2026-03-09

Version 7.1.1

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.1.